

schäftsbereidi das Staatssekretariat für Hochschulwesen³⁶⁴ (später: für Hoch- und Fachschulwesen), dem alle Universitäten, Hoch- und Fachschulen unterstehen.

Das Ministerratsgesetz von 1958 legte letztmalig die Struktur des Ministerrates im einzelnen fest. Durch die Novelle des Jahres 1962 erhielt die Bestimmung über die Struktur wieder eine generelle Fassung, die auch vom Ministerratsgesetz von 1963 übernommen wurde. Danach besteht der Ministerrat aus dem Vorsitzenden des Ministerrates, dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrats, den Ministern sowie weiteren auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates berufenen Mitgliedern.

Die meisten der Ministerien haben ein eigenes Statut³⁶⁵. Darin werden sie als »Organe« des Ministerrates bezeichnet. Sie sind also Organe eines anderen Organs. Außer den Ministerien haben die gleiche Stellung eine Reihe weiterer Institutionen. Zu ihnen gehört die Staatliche Plankommission, die, wie erwähnt, im Jahre 1950 als Organ des Ministerrates errichtet wurde. Ihre Aufgabe bestand damals in der »Ausarbeitung« und »der systematischen Kontrolle der Durchführung der Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft.« Durch Gesetz vom 11. Februar 1958³⁶⁶ wurde ihr zusätzlich die Aufgabe gestellt, die volkseigene Industrie zu leiten. Gleichzeitig wurden die Produktionsministerien aufgelöst. Durch nur inhaltlich verkündeten Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 5. Juli 1961³⁶⁷ wurde aus der bisherigen Staatlichen Plankommission 1. die Staatliche Plankommission als Organ für die Perspektivplanung und Jahresplanung der Volkswirtschaft und 2. der Volkswirtschaftsrat für die Leitung der Industrie gebildet. Zur einheitlichen Leitung, Planung und Organisation der Produktion in der sozialistischen Landwirtschaft besteht seit dem 11. Februar 1963 der Landwirtschaftsrat mit seiner Produktionsleitung.

Organ des Ministerrates war bis zum 15. Mai 1963 auch die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle, die, wie berichtet, von der DWK gegründet und im Gesetz über die Regierung von 1950 als Organ beim Ministerpräsidenten für die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Regierung bezeichnet war. In ihrem Statut von 1958³⁶⁸ wurde sie als Kontrollorgan des Ministerrates zur Kontrolle der Verwaltungsorgane sowie der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen in der »DDR« bezeichnet. Durch gemeinsamen Beschluß des ZK der SED vom 19. Februar 1963 und des Ministerrates vom 28. Februar 1963³⁶⁹ wurde das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion mit seinen Organen gebildet. Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle stellte zum gleichen Zeitpunkt ihre Tätigkeit ein. Das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion untersteht sowohl dem ZK der SED als auch dem Ministerrat und ist beiden rechenschaftspflichtig. Es soll in seiner Kontrolltätigkeit unabhängig von den Leitungen und Leitern der Partei-, Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Einrich-

³⁶⁴ § 2 Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens vom 22. Februar 1951 (GBl. S. 123); I 1 Verordnung über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1958 (GBl. I S. 175).

³⁶⁵ Mampel, Verfassung, Erl. 4 c zu Art. 91.

³⁶⁶ § 3 Gesetz über die Vervollkommung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1958 (GBl. I S. 177).

³⁶⁷ Die Wirtschaft vom 12. Juli 1958.

³⁶⁸ Beschluß über das Statut der Staatlichen Kontrollkommission vom 16. Oktober 1958 (GBl. I S. 789).

³⁶⁹ Beschluß des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Arbeiter- und Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Februar 1963 und 28. Februar 1963 (GBl. II S. 262).